

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michaela Hustedt und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 13/3160 —

Revision des Maastrichter Vertrages im Bereich Energie

Seit vielen Jahren findet eine europäische Zusammenarbeit in Fragen der Energiepolitik statt. Verschiedene Seiten, darunter die Europäische Kommission und einige EU-Mitgliedstaaten, wünschen die Aufnahme eines Kapitels zur Energiepolitik in den Maastrichter Vertrag, um die energiepolitischen Aktivitäten auf eine vertragliche Grundlage zu stellen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. In Erklärung Nummer 1 zum Maastrichter Vertrag haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einfügung eines Titels Energie in den EG-Vertrag zu prüfen. Zudem werden mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission für einen Binnenmarkt im Bereich der leitungsgebundenen Energien Strom und Gas Fakten geschaffen, die einer vertraglichen Grundlage bedürfen.

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EUROATOM-Vertrag) wurde geschlossen, um durch Förderung der Atomenergie deren Markteinführung auf EU-Ebene zu gewährleisten. Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) wurde geschlossen, um durch Förderung des Kohle- und Stahlsektors u. a. die Verwendung von Kohle zur Energieerzeugung zu unterstützen. Der EGKS-Vertrag läuft im Jahr 2002 aus. Bereits heute setzt sich die Europäische Kommission entgegen dem Wortlaut des Vertrages für eine Einschränkung der Produktion von Kohle ein.

Die Förderung von Atomenergie und Kohle weiterhin aufrechtzuerhalten, widerspricht

- a) der Tatsache, daß die Atomenergie in der EU bereits seit langer Zeit in den Markt eingeführt ist,
- b) angesichts der mit der Verbrennung von Kohle verbundenen beträchtlichen CO₂-Emissionen in die Atmosphäre den internationalen Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Reduktion der CO₂-Emission und
- c) der von den Mitgliedstaaten der EU sowie der Europäischen Kommission anerkannten Notwendigkeit, daß erneuerbare Energiequellen und Energiespar- und -effizienzmaßnahmen intensiv

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 15. Dezember 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gefördert werden müssen, um die Emissionen von Kohlendioxid zu reduzieren und die Klimakatastrophe abzuwenden.

Eine nachhaltige gesamteuropäische Energiepolitik hat sich an neuen Leitbildern zu orientieren: Klimaschutz, Energieeinsparung, Übergang zu einer Sonnenenergiewirtschaft und Atomausstieg. Daß dieser Weg realisierbar ist, hat eine Potentialanalyse des Öko-Instituts für die Zwölfer-EG demonstriert. Wenn heute verfügbare modernste Techniken für effiziente Energienutzung, für Kraft-Wärme- und Kraft-Kälte-Koppelung sowie erneuerbare Energieträger genutzt würden, wäre in den zwölf Mitgliedstaaten allein im Stromsektor bis zum Jahr 2010 sowohl ein kompletter Ausstieg aus der Atomenergie als auch eine 20%ige Reduktion der CO₂-Emissionen gegenüber dem Stand von 1990 möglich.

1. Wird sich die Bundesregierung für die Aufnahme eines Energiekapitels in den Maastrichter Vertrag einsetzen?

Falls ja, wird sie sich für eine Formulierung stark machen, welche als Ziel der gemeinsamen Energiepolitik die möglichst umweltverträgliche Versorgung mit Energiedienstleistungen in den Mittelpunkt stellt, wobei der Schwerpunkt auf Energiespar- und -effizienzmaßnahmen sowie regenerativen Energieträgern liegt?

Falls nein, welche Beweggründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen?

Ist die Bundesregierung bereit, den Erfordernissen einer gemeinsamen Energiepolitik in anderer Weise als durch die Einführung eines Energiekapitels im Rahmen des EU-Vertrages Rechnung zu tragen?

Falls ja, in welcher Weise?

Zur Frage der Aufnahme eines Energiekapitels in den EG-Vertrag hat die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage des Abgeordneten Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Vorbereitung der Regierungskonferenz 96 (Maastricht II)“ Stellung genommen (Drucksache 13/3198). Wie dort ausgeführt, strebt die Bundesregierung keine neuen Kompetenzen der Gemeinschaft im Bereich Energiepolitik an.

Die vorhandenen Vorschriften in den Gründungsverträgen sind aus der Sicht der Bundesregierung für eine effiziente gemeinschaftliche Energiepolitik ausreichend. Auch auf die Energiewirtschaft finden die Grundsätze des EG-Vertrages der Freiheit des Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehrs Anwendung. Die Berücksichtigung des Umweltschutzes ist auf der Basis von Artikel 130 r und 130 s des EG-Vertrages (EGV) möglich. Auf die Bestimmungen des EGV für die Rechtsangleichung und den Umweltschutz können auch Maßnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung und zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien gestützt werden. Zur Verbesserung der Infrastrukturen für leitungsgebundene Energie kann auf Artikel 129 b EGV zurückgegriffen werden. Steuerpolitische Regelungen sind auf der Grundlage von Artikel 130 s und allgemein auf der Basis von Artikel 99 EGV möglich.

Ein eigenes Energiekapitel würde bedeuten, daß Energie aus den allgemeinen Vertragsvorschriften herausgenommen und spezifischen Ausnahmevorschriften unterworfen wird. Spezielle Regelungen zur Energie stünden im Widerspruch zur Haltung der Bundesregierung, nach der sich die Energiepolitik in den Gesamtrahmen der Wirtschaftspolitik einfügen soll. Auf dieser Grundlage setzt sich die Bundesregierung für EG-weite Reformen ein (z. B. Schaffung eines Binnenmarkts für Strom und Gas),

die auf eine effizientere und umweltverträgliche Energiewirtschaft abzielen.

2. Ist die Bundesregierung bereit, bei den zur Diskussion stehenden Änderungen des EU-Vertrages und bei einer Fusion der Verträge die Abwicklung des EURATOM-Vertrages in Erwägung zu ziehen?
Ist sie bereit, Bestimmungen des EURATOM-Vertrages zum Gesundheitsschutz und zur Überwachung der Sicherheit in den EU-Vertrag zu übernehmen?
Falls ja, welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, um eine solche Abwicklung zu erreichen?
Wie beurteilt sie die Haltung der anderen Mitgliedstaaten und die Erfolgsaussichten?
Falls nein, wird die Bundesregierung dafür eintreten, den bestehenden EURATOM-Vertrag dergestalt umzuwandeln, daß anstelle der Atomenergie erneuerbare Energiequellen und Energiespar- und -effizienzmaßnahmen gefördert werden?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die in der Frage angelegten Änderungen des EU-Vertrages, eine Fusion der Verträge oder eine Umwandlung des EURATOM-Vertrages zu einem Thema der Regierungskonferenz 1996 zu machen. Ihr ist auch nicht bekannt, daß die Europäische Kommission oder andere Mitgliedstaaten solche Vorstellungen verfolgen.

3. Ist die Bundesregierung bereit, bei den zur Diskussion stehenden Änderungen des EU-Vertrages und bei einer Fusion der Verträge die Abwicklung des EGKS-Vertrages in Erwägung zu ziehen?
Ist sie bereit, Bestimmungen des EGKS-Vertrages bezüglich des Stahlbereiches der Industrie- und Regionalpolitik zuzuordnen?
Falls ja, welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, um eine solche Abwicklung zu erreichen?
Wie beurteilt sie die Haltung der anderen Mitgliedstaaten und die Erfolgsaussichten?
Falls nein, mit welcher Argumentation vertritt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Klimaveränderungen die weitere Förderung der Verwendung des fossilen Energieträgers Kohle?

Die Bundesregierung teilt den in der Gemeinschaft herrschenden Konsens, daß zu einem diversifizierten Energiemix Stein- und Braunkohle – auch aus westeuropäischer Produktion – weiterhin einen Beitrag leisten sollten; aus EG-Mitteln wird die Verwendung von Kohle jedoch nicht gefördert.

Im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 hält die Bundesregierung eine Diskussion des EGKS-Vertrages nicht für angebracht.

Der EGKS-Vertrag wurde 1952 für eine Zeit von 50 Jahren abgeschlossen. Der Rat hat im April 1991 beschlossen, daß dieser Vertrag im Jahre 2002 auslaufen und nicht verlängert werden soll. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Bestimmungen des EG-Vertrages auch für die Montanindustrie. Mit dem Beschluß war der Auftrag an die Kommission verbunden, zu prüfen, ob und welche Mechanismen in den EG-Vertrag übernommen werden sollen. Eine Teilentscheidung hat der Rat im April 1994 über das schrittweise Auslaufen der Finanzaktivitäten im Rahmen des EGKS-Vertrages getroffen.

Ob und ggf. welche Regelungen des EGKS-Vertrages für die Kohle- oder für die Stahlindustrie im Rahmen des EG-Vertrages fortgeführt werden sollen und können, wird derzeit auf nationaler Ebene geprüft. Die Bundesregierung ist mit einem mit Industrie und IG Metall abgestimmten Memorandum initiativ geworden, das die Gründung einer „Stiftung Montan-Forschung“ aus Mitteln der im Rahmen des EGKS-Vertrages angesammelten Reserven vorschlägt. Dieser Vorschlag wird bereits in den Gremien des Rates und der Kommission diskutiert; die Erfolgchancen lassen sich noch nicht abschätzen.

4. Wird die Bundesregierung bei den Maastricht II-Verhandlungen dafür eintreten, anstelle des EURATOM-Vertrages und des EGKS-Vertrages einen Vertrag zur Gründung einer Europäischen Solargemeinschaft zu schließen?
Falls nein, warum nicht?
5. Wird die Bundesregierung bei den zur Diskussion stehenden Änderungen des EU-Vertrages und bei einer Fusion der Verträge dafür eintreten, daß
 - externe Kosten, insbesondere für Umwelt- und Gesundheitsschäden, internalisiert werden?
Falls nein, warum nicht?
 - Preise, Kosten und Erzeugungsbedingungen transparent sein sollen?
Falls nein, warum nicht?
 - umweltpolitisch bedenkliche Energieträger nicht mehr gefördert werden?
Falls nein, warum nicht?
 - Mindeststandards für Energieeffizienz formuliert werden?
Falls nein, warum nicht?
 - gerechte Voraussetzungen für verschiedene energiewirtschaftliche Optionen geschaffen werden?
Falls nein, warum nicht?
 - die Einführung von Energiesteuern ermöglicht wird?
Falls nein, warum nicht?
 - Maßnahmen der Integrierten Ressourcen-Planung (IRP) angewendet werden sollen?
Falls nein, warum nicht?
 - Energieerzeugung und Energieverteilung/-versorgung getrennt werden?
Falls nein, warum nicht?
 - die Forschungsförderung auf die Gebiete der erneuerbaren Energiequellen und der Energiespar- und -effizienzmaßnahmen verlagert wird?
Falls nein, warum nicht?
 - die Gemeinschaft die Vorschriften des EU-Vertrages, insbesondere die Wettbewerbsregeln, nur anwendet, solange das Erreichen der Ziele der gemeinsamen Energiepolitik nicht beeinträchtigt wird?
Falls nein, warum nicht?
 - Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Energiepolitik nach dem Mitentscheidungsverfahren nach Artikel 189 b verabschiedet werden?
Falls nein, warum nicht?

Wie aus den vorhergehenden Antworten deutlich wurde, betrachtet die Bundesregierung für den Energiebereich Änderungen weder des EU-Vertrages noch des EG-Vertrages noch eine Fusion oder Umwandlung von Verträgen als aktuell. Für einen großen Teil der in Frage 5 genannten Themen sind im üb-

rigen bereits Rechtsgrundlagen im EG-Vertrag oder im Sekundärrecht vorhanden. Als Beispiele seien genannt:

- Die Internalisierung externer Kosten wurde beispielsweise durch die auf Artikel 130 s EGV basierende Richtlinie über Großfeuerungsanlagen vom 24. November 1988 (88/609/EWG; ABL L 336/1 vom 7. Dezember 1988) begonnen; eine EG-weite CO₂-/Energiesteuer, für deren Einführung die Kommission einen Richtlinienentwurf, gestützt auf Artikel 99 und 130 s EGV, vorgelegt hat, wäre ein weiterer Schritt zur Internalisierung;
- nach der Richtlinie zur Transparenz der von industriellen Endverbrauchern zu zahlenden Gas- und Strompreise (90/377 EWG; ABL L 185/16 vom 17. Juli 1990) werden diese Energiepreise regelmäßig erfaßt und veröffentlicht;
- für die Einführung von Mindeststandards für die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten wird gegenwärtig ein Vorschlag der Kommission beraten, der sich auf Artikel 100 a EGV stützt;
- die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung der Integrierten Ressourcen-Planung auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung vorgelegt, die sich auf Artikel 130 r EGV stützt;
- bei den integrierten Elektrizitätsunternehmen soll eine getrennte Kontenführung für Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungsaktivitäten durch die gegenwärtig in den Ratsgremien diskutierte Richtlinie für gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt eingeführt werden;
- die Mitentscheidung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 189 b EGV ist bereits jetzt bei den energiepolitischen Vorschlägen gewährleistet, die sich auf die Artikel 100 a oder 129 c stützen.

Bei den anderen in Frage 5 als regelungsbedürftig bezeichneten Themen sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit zu gemeinschaftlichen Aktionen. Auch ist nicht zu erwarten, daß in der Europäischen Union Einigung darüber zu erzielen wäre, wie „umweltpolitisch bedenkliche Energieträger“ abzugrenzen sind oder was unter „gerechten Voraussetzungen für verschiedene energiewirtschaftliche Optionen“ zu verstehen ist. Die im vorletzten Anstrich geforderte Festschreibung eines absoluten Vorrangs von energiepolitischen Zielen vor den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages wäre für den Wirtschaftsstandort Europa der falsche Weg.

